

ganen des Ministeriums des Innern für ständig oder zeitweilig eingezogen werden und Staatsorgane, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen das Recht haben, Personalausweise zeitweilig zu verwahren bzw. einzuziehen,

- b) andere Fristen für die Gültigkeit der Personalausweise bestimmen.“

§10

Der § 12 erhält folgende Fassung:

„Für die Ausstellung, den Umtausch und die Verlängerung von Personalausweisen werden Verwaltungsgebühren erhoben.“²

§11

- (1) Im § 14 Abs. 1 erhält der Buchst. c folgende Fassung:

„c) unbefugt Paßbilder in einem Personalausweis anbringt.“

- (2) Die bisherigen Buchstaben c bis f des § 14 Abs. 1 werden die Buchstaben d bis g.

§12

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird bevollmächtigt, auf der Grundlage dieser Verordnung eine Neufassung der Personalausweisordnung mit Änderungen von Bezeichnungen im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzumachen.

§13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

² z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

**. Verordnung
über den Umtausch der Personalausweise
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 10. August 1978

§ 1

(1) Personalausweise für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die bis zum 31. Dezember 1978 ausgestellt wurden, werden, wenn ihre Gültigkeit abläuft, ab 1. Januar 1979 umgetauscht oder bis auf weitere 4 Jahre verlängert.

(2) Aufenthaltserlaubnisse, die bis zum 31. Dezember 1978 ausgestellt wurden, werden, wenn ihre Gültigkeit abläuft, ab 1. Januar 1979 umgetauscht.

§ 2

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik haben ihren Personalausweis bei der für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei (Meldestelle der Deutschen Volkspolizei oder Volkspolizeikreisamt) und Bürger anderer Staaten und Staatenlose haben ihre Aufenthaltserlaubnis bei dem für die Haupt- oder Nebenwohnung zuständigen Volkspolizei-Kreisamt mindestens 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit zwecks Umtausch oder Verlängerung vorzulegen. Ist das in begründeten Fällen nicht möglich, ist die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei davon rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

(2) Anträge für die Ausstellung eines neuen Personalausweises werden durch die Meldestellen der Deutschen Volkspolizei und die Volkspolizei-Kreisämter ausgegeben.

§3

Für den Umtausch der Personalausweise werden Verwaltungsgebühren erhoben.¹

§4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 10. August 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. S t o p h
Vorsitzender

¹ z. Z. gilt die Anordnung vom 9. Juni 1978 über die Festsetzung von Verwaltungsgebührentarifen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern (Sonderdruck Nr. 999 des Gesetzblattes).

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über die Personalausweise
der Deutschen Demokratischen Republik**

— Personalausweisordnung —

vom 10. August 1978

Auf Grund des § 12 der Dritten Verordnung vom 10. August 1978 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 343) wird nachstehend die Neufassung der Personalausweisordnung bekanntgemacht.

Berlin, den 10. August 1978

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**
D i c k e l

**Verordnung
über die Personalausweise
der Deutschen Demokratischen Republik
— Personalausweisordnung —
vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700)**

**in der Fassung der
Dritten Verordnung vom 10. August 1978
über die Personalausweise
der Deutschen Demokratischen Republik
— Personalausweisordnung —
(GBl. I Nr. 31 S. 343)**

§ 1

(1) Jede Person, die in der Deutschen Demokratischen Republik ihren ständigen Wohnsitz hat, muß mit vollendetem 14. Lebensjahr im Besitz eines gültigen Personalausweises sein.

(2) Das Recht zum Besitz und zur Verwendung eines Personalausweises haben Bürger der Deutschen Demokratischen Republik und andere Personen, die ihren ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik haben.